

863-09/4-II/1

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rentweinsdorfer Gruppe vom 15. Dez. 2008

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rentweinsdorfer Gruppe eine

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 15. Dez. 2008

§ 1

Die Satzung wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Er ist durch den Wasserzweckverband zu schätzen, wenn

- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,*
- 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,*
- 3. die Meldung bei Selbstabletung durch den Grundstückseigentümer gemäß § 19 Abs. 4 WAS nicht oder nicht rechtzeitig innerhalb der gesetzten Frist erfolgt.*
- 4. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.“*

§ 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebern, 05. Mrz. 2012

Wasserzweckverband Rentweinsdorfer Gruppe

Willi Sendelbeck
Verbandsvorsitzender